

## **TOP 41:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Drucksache: 530/10

Die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 hat die Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (Trinkwasserrichtlinie) umgesetzt.

Die seit über sieben Jahre geltende Trinkwasserverordnung habe eine gute und im Wesentlichen ausreichende rechtliche Grundlage für den Trinkwasserbereich gebildet. Dennoch enthalte sie aber auch Passagen, die verbesserungswürdig seien.

In Abstimmung mit den Ländern, die den Vollzug der Trinkwasserverordnung sicherstellen, den Verbänden, dem Umweltbundesamt (UBA) sowie der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit beim UBA gehe es bei den Änderungen um

- Klarstellungen,
- die Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die genauere Anpassung an die Vorgaben der EU-Richtlinie,
- die Änderung von Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben,
- die Schließung von Regelungslücken und
- Änderungen mit dem Ziel der Entbürokratisierung.

Im Einzelnen sind beispielsweise folgende Regelungen vorgesehen:

- Die Formulierung "Wasser für den menschlichen Gebrauch" soll durch die Formulierung "Trinkwasser" ersetzt werden. Es habe sich gezeigt, dass die Bezeichnung "Trinkwasser" im allgemeinen Sprachgebrauch EU-weit auch solches Wasser umfasse, das für andere häusliche Zwecke oder zu bestimmten Zwecken in Lebensmittelbetrieben verwendet wird.

- Erstmals soll ein Grenzwert für Uran im Trinkwasser festgelegt werden. Der neu festzulegende Grenzwert von 10 Mikrogramm pro Liter Trinkwasser sei weltweit der niedrigste und biete allen Bevölkerungsgruppen - Säuglinge eingeschlossen - lebenslang gesundheitliche Sicherheit vor möglichen Schädigungen durch Uran im Trinkwasser.
- Der aus gesundheitspolitischer Sicht wichtige Parameter Legionellen soll klar geregelt werden. Die bisherigen Regelungen hinsichtlich Untersuchungspflichten und -häufigkeit seien nicht eindeutig gewesen. Künftig trage der bei den Indikatorparametern vorgesehene technische Maßnahmewert dem Aspekt Rechnung, dass nicht jede Besiedlung mit Legionellen zwangsläufig auch zu Erkrankungen führe, dennoch sollten die Systeme der Trinkwasser-Installation systematisch untersucht werden.
- Erstmals sollen Anforderungen an die Messung und Überwachung der Trinkwasserqualität in Bezug auf Radioaktivität gestellt werden. Hintergrund sei ein derzeit auf EU-Ebene diskutierter Entwurf einer EU-Richtlinie zur Festlegung von Anforderungen zum Schutz vor Radioaktivität im Trinkwasser, mit der die Trinkwasserrichtlinie konkretisiert werden soll.

Im Hinblick auf den Vollzugsaufwand ist nach den Angaben der Bundesregierung im Bereich des Bundes durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit nennenswerten Kostenfolgen zu rechnen. Für die Länder und deren Vollzugsbehörden gebe es sowohl Be- als auch Entlastungen. Im Bereich der Gesundheitsämter stünden 14 neuen "Belastungen" durch zusätzliche Anforderungen 32 "Entlastungen" durch Streichung oder Verringerung der Anforderungen gegenüber.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der **Drucksache 530/1/10**.

Die meisten der insgesamt 32 Änderungsempfehlungen gehen auf den **federführenden Gesundheitsausschuss** zurück und haben einerseits eine Entbürokratisierung bzw. Verwaltungsvereinfachung und andererseits eine Steigerung der Trinkwasserqualität zum Inhalt.

Danach empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** im Einzelnen die Berücksichtigung der Messunsicherheit bei den in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegten Werten, eine klarere Abgrenzung der Trinkwasserüberwachung gegenüber dem

Wasserrecht, eine flexiblere Handhabung von Überschreitungen des neuen technischen Maßnahmewertes für Legionellen, eine Reduzierung von Berichtspflichten gegenüber dem BMG und der EU bei der Zulassung der Abweichung von chemischen Grenzwerten, die Streichung der jährlichen Besichtigungspflicht von Schutzzonen kleiner Wasserversorgungsanlagen zur Eigenversorgung, die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Überwachungsmaßnahmen der Gesundheitsämter bei zentralen großen und dezentralen kleinen Wasserwerken sowie mobilen Wasserversorgungsanlagen und eine Präzisierung der Probennahmeverfahren für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel in der Berichterstattung gegenüber dem BMG und der EU-Kommission.

Gemeinsam empfehlen der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, die vorgesehene Ausweitung der Überwachung des Trinkwassers auf radioaktive Inhaltsstoffe auf ein verhältnismäßiges und dem geltenden EU-Recht entsprechendes Maß zu reduzieren.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen übereinstimmend, für Kleinanlagen zur Eigenversorgung, die die festgelegten Grenzwerte nicht einhalten oder erfüllen können, von der Anordnung von Maßnahmen abzusehen, soweit diese unverhältnismäßig wären und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden könne.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt weiterhin, zur Steigerung des Gesundheitsschutzes die Überwachungspflicht für Legionellen auf den gewerblichen Bereich von Großanlagen zur Wassererwärmung zu erweitern, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Planung, Bau und Betrieb bei Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser festzuschreiben und ein Verbot von Trinkwasserleitung aus Blei einzuführen.

Dagegen empfiehlt der **Finanzausschuss**, die Novellierung der TrinkwV auf die europarechtlich zwingend erforderlichen neuen Regelungen zu beschränken. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben seien lediglich Änderungen des § 11 Absatz 3 (Ergänzung einer Gleichwertigkeitsklausel für Aufbereitungsstoffe), des § 15 Absatz 4 Satz 2 (Bekanntgabe der im jeweiligen Land tätigen Untersuchungsstellen durch die oberste Landesbehörde oder einer von ihr benannten Stelle) und § 17 Absatz 1 TrinkwV (Anforderung an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser) erforderlich.

Über diese zwingenden punktuellen Änderungen hinaus würde durch eine Vielzahl von zusätzlichen Einzelregelungen eine grundlegende Novellierung vorgelegt, die zum Teil erheblich über eine 1:1-Umsetzung des derzeitigen EU-Rechts hinausgehe.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.